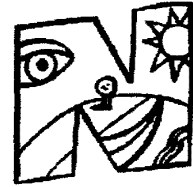


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Leistung und Sport  
 Wollzeile 1 – 3  
 1010 Wien



**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-12136/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 E-Mail v.31.3.2003 (23:03)

Bearbeiter  
 Dr. Kleiser

(0 27 42) 9005  
 Durchwahl  
 12108

Datum  
**13. Mai 2003**

Betrifft  
 Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle

**13. Mai 2003**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (**Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle**), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Form des Begutachtungsverfahrens:

Zunächst wurde durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens (eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 31. März 2003 um 23.03 Uhr) mit einer Stellungnahmefrist bis 25. April 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsulta-

- 2 -

tionsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene **Mindestfrist von vier Wochen** nicht eingehalten.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Vorgangsweise, im Konsultationsmechanismus ein Gesetzesvorhaben nur mit einem **Link im Internet** zur Verfügung zu stellen, nicht der vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Februar 2001, GZ 603.767/3-V/1/01, empfohlenen Vorgangsweise entspricht.

Dazu kommt, dass in die derart **kurz gesetzte Begutachtungsfrist** die Karwoche und die Osterfeiertage fallen, was eine eingehende Befassung mit dem doch sehr bedeutenden Gesetzesvorhaben zumindest erschwert.

Zur **Länge der Begutachtungsfristen** führt das gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, aus, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass Begutachtungsfristen grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von **wenigstens sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer **noch längeren** Begutachtungsfrist angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens).

Umso mehr ist es **bedauerlich**, dass (nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen – vgl. Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11. April 2003, VST-2291/11) das Budgetbegleitgesetz 2003 bereits am heutigen Tage im Ministerrat behandelt werden soll und Fristerstreckungen daher nicht möglich waren.

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass eine **Befassung mit dieser ihrer Stellungnahme** – nimmt man das Begutachtungsverfahren ernst - zumindest auf Ebene des Nationalrates erfolgen wird.

## II. Grundsätzlich zum Gesetzesvorhaben:

### 1. *Langfristige Pensionssicherung*

Zunächst wird das **Bemühen um eine langfristige Pensionssicherung** anerkannt. Auch die NÖ Landesregierung ist sich der Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme bewusst.

### 2. *Personalwirtschaftliche Aspekte und Fürsorgepflicht*

Der öffentliche Dienstgeber hat jedoch – insbesondere gegenüber Beamten – mehrere Gesichtspunkte im Auge zu behalten. Neben der Vermeidung des übermäßigen Steigens des Pensionsaufwandes müssen auch **personalwirtschaftliche Aspekte** und die besondere **Fürsorgepflicht** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beachtet werden.

Die in diesem Gesetzesvorhaben für den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes vorgesehenen Maßnahmen stellen **einschneidende Verschlechterungen** dar:

So zeigen die Erläuterungen selbst auf:

„Die jüngere Generation der Beamtinnen und Beamten steht aufgrund des geplanten Reformpakets und der Reformen der letzten Jahren vor der Aussicht, gegenüber den bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst vorgefundenen Pensionssystem länger arbeiten zu müssen und dafür eine spürbar geringere monatliche Pension zu erhalten.“ Bei den Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich wird dargestellt, dass „mittelfristig mit einer Verringerung der Neuaufnahmen im öffentlichen Dienst“ gerechnet wird.

Solche Maßnahmen bedürfen einerseits einer **sorgfältigen Vorbereitung** und andererseits eines **breiten (gesellschaftlichen) Konsenses**. Das hohe Tempo bei der Erstellung des Entwurfes und der Verzicht, den Gesetzesentwurf auf eine breite Basis zu stellen, können dagegen zu Lasten der Qualität gehen.

- 4 -

### 3. *Eckpunkte der NÖ Dienstnehmervertretung*

In diesem Sinne hat die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und der Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespensionistenheime festgehalten, dass eine derartige Reform „nicht als kurz- bis mittelfristige Budgetsanierungsmaßnahme angelegt sein [kann] und die wesentlichen sozialen Komponenten außer Acht lassen [kann]. **Eine Reform dieser Tragweite und dieser Größenordnung muss**

1. die Einhaltung eines umfassenden Vertrauensschutzes beinhalten, damit die Akzeptanz des Systems (gesetzliche Finanzierung der Alterssicherung mit stabiler budgetärer Beteiligung – bezogen auf das BIP) und damit der Generationenvertrag erhalten bleibt,
2. den Erhalt der Kaufkraft im Alter als prioritäres Ziel haben, wobei Perspektiven für die jüngere Generation erkennbar sein müssen und
3. von der Ausgestaltung her so angelegt sein, dass Frauen nicht benachteiligt werden und die Übernahme familiärer Aufgaben wesentlich stärker berücksichtigt wird.“

### 4. *Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz*

Der Verfassungsgerichtshof hat gerade im Bereich des Pensionsrechtes dem **Verfassungsprinzip des Vertrauensschutzes** große Bedeutung zugemessen (vgl. zuletzt VfGH vom 10. 10. 2002, G 42/02 ua. mit Verweis auf VfSlg. 12.568/1990).

In diesem Sinne hält es die Landesregierung für **erforderlich**, die vorliegenden Maßnahmen – seien sie auch in Bezug auf das zu erreichende, notwendige Ziel unangenehm – so zu setzen, dass sie für keine Personengruppe unerwartete und plötzlich einschneidende, nachteilige Veränderungen mit sich bringen. Vielmehr müssen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, ihre Lebensplanung an die geänderten Umstände anzupassen.

- 5 -

## 5. *Abfederungsmaßnahmen*

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen bewirken ungeachtet ihrer Anlehnung an – isoliert betrachtet vergleichbare – Maßnahmen im Pensionsrecht vertraglicher Bediensteter im Ergebnis insofern stärkere Einschnitte für Beamte, als diese von sonst vorgesehenen **Abfederungsmaßnahmen ausgeschlossen** sind (und offenbar auch bleiben sollen):

Beispielsweise sollen **Mitarbeitervorsorge** und **Altersteilzeit** den vertraglich Bediensteten vorbehalten bleiben.

Es erscheint daher überlegenswert, **auch den öffentlich-rechtlich Bediensteten** vergleichbare Abfederungsinstrumente anzubieten.

(Gleichzeitig scheint beabsichtigt, am unterschiedlichen **Pensionsantrittsalter** zwischen Mann und Frau im Bereich der vertraglichen Dienstverhältnisse im Gesetz festzuhalten und Anreize zu längeren Aktivzeiten der Frauen lediglich im Umweg über wirtschaftliche Motive zu bieten, während die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Beamten hinsichtlich des gesetzlichen Pensionsalters im Gesetz bestehen bleiben soll.)

## 6. *Gleichbehandlung*

Unter dem Blickwinkel der **Gleichbehandlung** von Frauen und Männern ist zu bemerken:

Zunächst lässt der vorliegende Entwurf die Anwendung des **Gender Mainstreaming-Ansatzes** völlig vermissen. Er enthält keinerlei Aussagen zu möglichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, obwohl aufgrund der unterschiedlichen Erwerbsbiographien die vorgesehenen Verschlechterungen bei Frauen stärker als bei Männern wirksam werden. Dies obwohl sich die Bundesregierung in den Jahren 2000 und 2002 mit Beschlüssen des Ministerrates zur Umsetzung des Gender Mainstreaming-Ansatzes bekannt hat.

- 6 -

Weiters lässt der Entwurf **konkrete Pensionsberechnungen** (hinsichtlich Antrittsalter, Pensionsruhe) im Vergleich alte – neue Rechtslage vermissen. Derartige repräsentative Berechnungsbeispiele könnten die zu beseitigenden „Ungerechtigkeiten“ sowie die für Beamtinnen und Beamte in verschiedenen Einkommenssegmenten spürbaren Auswirkungen in der Altersversorgung deutlich zeigen.

Insgesamt lässt sich ein **massiver Einkommensverlust** im Alter bei Frauen in den unteren und mittleren Verwendungen befürchten. Beruflich spät Einsteigende, Wiedereinsteiger/innen nach familiären „Auszeiten“, Teilzeitbeschäftigte sowie Akademiker/innen werden infolge der nachzuweisenden 45 Jahre kaum bis nie die Höchstpension erreichen.

Auch die im Beamtendienstrecht vorgesehene **Öffnung der Teilzeit** aus beliebigem Anlass lassen befürchten, dass viele Teilbeschäftigte Frauen in Zukunft keine Chancen mehr auf Vollarbeitsplatz haben werden und darüber hinaus der Druck auf Frauen, in Teilzeit zu arbeiten, zunehmen wird. Verbunden mit den vorgesehenen Maßnahmen bedeutet Teilzeitbeschäftigung Teil-Gehalt und damit eine geringere Existenzsicherung und infolge eine schlechtere Altersvorsorgung.

#### 7. *Keine verfassungsrechtliche Bindung für Niederösterreich*

Im Vorblatt der Erläuterungen wird bei den **Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften** ausgeführt, dass die Länder im Rahmen des Regierungsprogrammes „angehalten sind“, entsprechende Pensionsreformmaßnahmen zügig umzusetzen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Die NÖ Landesregierung hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der nach der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 1999/8 neugefassten Kompetenzgrundlage des Art 21 B-VG aus Reformvorhaben des Bundes für den Bereich der Bundesbediensteten **keine (verfassungsrechtliche) Bindungswirkung** für den Bereich der NÖ Landes- und Gemeindebediensteten abgeleitet werden kann (vgl. Beschluss vom 23. Mai 2000, LAD1-VD-2136/155, zum Entwurf einer Pensionsreform-Novelle für den Bundesdienst

- 7 -

und Beschluss vom 10. Oktober 2000, LAD1-VD-2136/163, zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und weiterer 14 Dienst- und Besoldungsrechtsgesetze).

In diesem Sinne ist sich die NÖ Landesregierung der Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme bewusst, **behält es sich aber vor, zu prüfen**, inwieweit die vom Bund verfolgten Reformvorhaben auf die Situation im Land Niederösterreich übertragen werden können.

### III. Zu den Kosten des Gesetzesvorhabens für das Land:

Zu den pensionsrechtlichen Maßnahmen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Art 5 und 6) ist festzuhalten, dass sich (nach der Kostentragungsregel des § 4 Finanzausgleichsgesetzes 2001) durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die damit verbundene Verkürzung der Pensionszeit eine **Verschiebung der finanziellen Belastung** vom Pensionsbezug (100% Bund) zum Aktivitätsbezug (50% Bund : 50% Land) ergibt.

Dies bedeutet in Summe eine **Mehrbelastung für das Land**, da gerade die „Verlängerungsjahre“ der Aktivitätszeit (zw. 60. und 65. Lebensjahr) die teuersten Jahre sind (so betrachtet wäre es für das Land am billigsten, die Lehrer möglichst früh zu pensionieren, um die „teuren“ Jahre hintanzuhalten und dafür junge und somit billige Lehrer einzustellen – bei Betrachtung der Gesamtinteressen der Republik Österreich ist diese Argumentation natürlich nicht zutreffend).

### IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

#### *Zu Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):*

Für die Gruppe der beamteten **Akademiker** ist die Erreichung eines ungekürzten Pensionsanspruches zukünftig offenbar nur durch einen Nachkauf von Studienzeiten möglich: Selbst unter der Annahme eines in der Mindeststudienzeit abgeschlossenen Studiums ist ein Dienstantritt frühestens im 22. Lebensjahr realistisch. Die Ruhestandsversetzung erfolgt jedoch unabweislich spätestens mit dem Ablauf des Monats (bisher: des Kalen-

- 8 -

derjahres), in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Daraus folgt, dass Akademiker selbst bei lebenslang ununterbrochener Dienstleistung (als Akademiker) ohne finanziellen Zusatzaufwand **niemals einen ungekürzten Ruhegenuss** erreichen können. Dieses Ergebnis erscheint auch aus verfassungsrechtlicher Sicht **bedenklich**, zumal eine zahlenmäßig nicht unbedeutende Bedienstetengruppe von dem vom Gesetzgeber zumindest unter regulären Voraussetzungen als erreichbar gedachten Ausmaß des Ruhegenusses ausgeschlossen bleibt. Auch aus personalwirtschaftlicher Sicht erscheint dieses Ergebnis problematisch, da der öffentliche Dienst derartige Folgen durch Besoldungsmaßnahmen kaum ausgleichen kann.

Der Wegfall des „Sockels“ von 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach 15 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit führt im wirtschaftlichen Ergebnis für **vereinzelte jüngere Beamte**, die z.B. durch einen schweren Unfall in jungen Jahren dienstunfähig werden, zu einer – im Vergleich zur geltenden Rechtslage – empfindlichen Verschlechterung ihrer sozialen Absicherung im Einzelfall, wodurch jedoch für den Dienstgeber **kaum nennenswerte Einsparungen** erzielbar sein werden.

Es erscheint (gerade unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht des Dienstgebers) überlegenswert, ob eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung die Inkaufnahme derartiger Härtefälle sozial gerechtfertigt erscheinen lässt.

Zu Z 9 (§ 236b BDG 1979):

Bei dieser Bestimmung wird eine **(Übergangs)Regelung vermisst**, die dem Umstand Rechnung trägt, dass beispielsweise ein Beamter, der am 31. März 1949 geboren ist, bei Vorliegen einer beitrags-gedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bereits mit dem Ablauf des Monats, in dem er den 738. Lebensmonat vollendet (30. September 2009), mit schriftlicher Erklärung in den Ruhestand versetzt werden kann und ein Beamter, der einen Tag später – nämlich am 1. April 1949 – geboren ist, ohne Rücksicht auf seine beitrags-gedeckte Gesamtdienstzeit erst mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet (31. März 2014) in den Ruhestand treten kann.

Zu Z. 10 (Änderung des § 236c Abs. 2):

Wesentliches Ziel einer Gesetzesmaßnahme sollte die **Verständlichkeit und damit Vorhersehbarkeit für den betroffenen Bürger** sein (vgl. hiezu das in Art 4 Z 7 der NÖ Landesverfassung 1979 enthaltene Staatsziel der Bürgernahe und Deregulierung).



Die in dieser Bestimmung getroffene Anordnung,

*„Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Beamte tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 15 oder § 15a, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollten, an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und 4 und in § 15a Abs. 1 Z. 1 angeführten 738. Lebensmonat der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Lebensmonat: z.B. 30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004 ..... 740 Die §§ 15 und 15a in der bis zum Ablauf des 1. November 2010 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. November 1944 geborene Beamte nur mehr in Verbindung mit § 236b anzuwenden.““*

ist für den durchschnittlich Betroffenen (der einfach nur wissen will, ob und wann er in den Ruhestand versetzt werden kann) **sicher nicht leicht verständlich**.

Obwohl bewusst ist, dass gerade das Pensionsrecht von einer großen Komplexität und schweren Lesbarkeit geprägt ist, sollte doch im Interesse der Betroffenen versucht werden, die Regelungen – gerade weil sie ihre Lebensplanung betreffen – in einer möglichst verständlichen Form festzuhalten.

Dies aus Landessicht aus deshalb, weil es im Falle der Übernahme der Reformvorhaben des Bundes nahezu unmöglich ist, die dort enthaltenen Regelungen ohne materielle Änderungen in eine verständliche Form zu bringen.

Auch inhaltlich ist 236c BDG 1979 unbefriedigend:

Für Beamte, die in dem Zeitraum vom 2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943 geboren sind, sind **keine Übergangsbestimmungen** vorgesehen, sondern gilt als frühest-mögliches Pensionsantrittsalter das in den §§ 15 und 15a BDG 1979 angeführte Lebensalter von 738 Lebensmonaten, sofern keine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren im Sinne des § 236 BDG 1979 erreicht wird. Somit kann ein Beamter, der beispielsweise am 1. Jänner 1943 geboren ist, seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. Juni 2004 erklären, da er den 738. Lebensmonat an diesem Tag vollendet.

Ein Beamter, der am 2. Jänner 1943 geboren ist und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren im Sinne des § 236 nicht erreicht, ist von der Übergangsregelung des § 236c Abs. 1a BDG 1979 erfasst. Jedoch **kann das** in dieser Übergangsregelung

- 10 -

festgelegte **Pensionsantrittsalters von 740 Lebensmonaten nicht zur Anwendung kommen**, da dieser Beamte den 740. Lebensmonat am 1. September 2004 vollendet und folglich eine Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 30. September 2004 vorgenommen werden könnte, in der Übergangsbestimmung aber festgelegt wird, dass für Ruhestandsversetzungen mit Ablauf des 30. September 2004 ein Mindestalter von 742 Lebensmonaten vorliegen muss. Das bedeutet, dass dieser Beamte frühestens mit Ablauf des 30. November 2004 durch Erklärung in den Ruhestand versetzt werden könnte. Die Übergangsbestimmung sollte daher überarbeitet werden, wobei angeregt wird, die etappenweise Anhebung des Pensionsantrittsalter – wie in den Abs. 1 und 2 dieser Übergangsbestimmung – **vom Geburtsdatum abzuleiten** und nicht von der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung. Gleiches gilt für § 236c Abs. 2a BDG.

Auch in Hinblick auf die Erläuterungen zu dieser Übergangsbestimmung ergeben sich Unstimmigkeiten: Dort ist angeführt, dass die Anhebung in der Form erfolgt, dass dieses Mindestalter bei Pensionsantritt in jedem Quartal „ab dem dritten Quartal 2004 zunächst um jeweils zwei Monate ...“ angehoben wird. Tatsächlich erfolgt die Anhebung bereits im zweiten Quartal 2004 um jeweils zwei Monate; sie kann nur – wie oben ausgeführt – keine Anwendung finden.

Für gleichartige Regelungen in anderen Artikeln des Budgetbegleitgesetzes 2003 – Dienstrechtsnovelle gilt das zum BDG 1979 Gesagte.

Zu Z 13 (§ 284 Abs. 50 BDG):

wird angemerkt, dass beim Text scheinbar ein Redaktionsfehler zur falschen Bezeichnung als Abs. 49 geführt hat.

*Zu Artikel 6 (Änderung des LLDG 1985:*

Zu den Art. 6 Z. 2 (§§ 13 und 13b) in Verbindung mit Art. 6 Z. 8 (§ 124e) und Z. 11 (§ 127 Abs. 31 Z. 4) wird angemerkt, dass die legislative Umsetzung dieser Regelung unklar ist: Nach der Übergangsbestimmung des § 127 Abs. 31 tritt die Aufhebung der §§ 13 und 13b erst am 1. November 2010 in Kraft, was im Ergebnis bedeutet, dass diese Bestimmungen in Verbindung mit dem mit 1. Jänner 2004 geänderten § 124e weitergelten. Damit werden

- 11 -

**über lange Zeiträume verschiedene „Rechtsschichten“** geschaffen, die sich wohl nicht mehr eindeutig aus dem Bundesgesetzblatt entnehmen lassen. Die Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Rechtsmaterie wird damit stark herabgesetzt.

*Zu Artikel 8 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965:*

Zu Z. 15 (§ 102 Abs. 25):

Das in dieser Bestimmung vorgesehene **rückwirkende Inkrafttreten** mit 1. Jänner 2003 wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht zu überprüfen. Soweit es sich – wie in den Erläuterungen angedeutet – um eine für die Betroffenen günstige Regelung handelt, wäre gegen eine Rückwirkung nichts einzuwenden.

*Vorschläge der NÖ Dienstnehmervertretung zu den Maßnahmen:*

Die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und der Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespensionistenheime hat uns zu den einzelnen Maßnahmen der vorliegenden Gesetzesvorhaben folgende **Vorschläge** übermittelt:

#### **„1. Pensionsantrittsalter**

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 ohne nennenswerte Übergangsbestimmungen verletzt den Vertrauensschutz und wird in dieser Form abgelehnt.

Im Öffentlichen Dienst würde eine derartig drastische Anhebung des Pensionsantrittsalters zu einer weiteren „Überalterung“ führen. Für mehrere Berufsgruppen ist eine aktive Laufbahn bis 65 undenkbar (Krankenpflege, Exekutive, Militär, Lehrer, etc.) und kann nicht im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung liegen.

Für die ArbeitnehmerInnen außerhalb des Öffentlichen Dienstes ist festzuhalten, dass der allgemeine Arbeitsmarkt schon jetzt für ältere Arbeitnehmer kaum Beschäftigungsmöglichkeiten bietet und die Arbeitslosenrate durch diese Maßnahme enorm ansteigen würde.

**Vorgeschlagen wird**, eine Anhebung des Pensionsantrittsalters ab 2005 in Halbjahresschritten (Erhöhung um 1 Monat pro Halbjahr, so dass 2007 ein Pensionsantrittsalter von 62 erreicht ist, 2025 ergäbe sich mit diesem Modell ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren). Damit bleibt der Vertrauensschutz gewahrt.

Eine analoge Lösung ist auch im ASVG-System vorzusehen.

## 2. Erhöhung der Durchrechnung

Durch die geplante Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre kommt es zu massiven Pensionseinbußen in Größenordnungen bis zu 50%. Dieser gravierende Einschnitt in zukünftige Pensionen wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Frauen sind als jene Gruppe, die häufig Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung in Anspruch nimmt, durch einen derart langen Durchrechnungszeitraum besonders nachteilig betroffen.

Für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet die Absicht, bis 2030 40 Jahre durchzurechnen, dass mindestens bis 1990 zurückgerechnet wird. Bereits zurückliegende Teilzeitbeschäftigungen können nicht mehr revidiert werden. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme war damals klar, dass diese Teilzeiten aber nicht pensionswirksam werden. Deshalb ist für diesen Personenkreis auch der Vertrauensschutz massiv berührt.

Die steilen Gehaltskurven für manche Berufsgruppen im öffentlichen Dienst verschärfen die Verluste bei fast lebenslanger Durchrechnung zusätzlich enorm.

Vorgeschlagen wird, eine allfällige Anhebung des Durchrechnungszeitraumes erst im Anschluss an die durch die Pensionsreform 97 erhöhte Durchrechnung vorzunehmen. Die Durchrechnungsspanne muss von ihrem Umfang her den spezifischen Problemen aller Gruppen, die kein durchgängiges Erwerbsprofil aufweisen, Rechnung tragen. Für jene Personengruppe, für die ein neues Besoldungsschema nicht mehr greift, müssen Verlustbegrenzungen definiert werden. Alles andere wäre eine ungerechte Benachteiligung jener, denen von der Dienstgeberseite niedrige Anfangsbezüge mit der Perspektive eines höheren Ruhebezuges „schmackhaft“ gemacht wurden, um damals überhaupt Menschen für den Öffentlichen Dienst gewinnen zu können.

Gleichzeitig muss eine Besoldungsreform die Lebensverdienstsummenstruktur wesentlich verändern. Für diese Personengruppe muss (sowohl für Beamte wie auch für Vertragsbediensteten) eine kaufkraftsichernde zweite Säule aufgebaut werden.

Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf das Durchschnittseinkommen ist unbedingt notwendig, um eine Benachteiligung von Frauen zu verhindern.

Weiters ist, entsprechend dem Vorschlag der Pensionsexperten, der Aufwertungsfaktor zu erhöhen (Inflationsrate plus Wirtschaftswachstum). Das derzeitige System der Nettoanpassung führt bei Durchrechnung zu einer ungerechtfertigten Schmälerung der Bemessungsgrundlage.

- 13 -

### **3. Steigerungsbetrag bzw. Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre**

Auch diese geplante Maßnahme geht zu Lasten von Personen, die Karenz oder längere Kindererziehungszeiten aufweisen. Davon betroffen sind insbesondere Frauen. Aber auch für Verwendungen, wo lange Ausbildungszeiten erforderlich sind (Akademiker, Lehrer, etc.), wären für die Betroffenen Kürzungen die Folge. Die geplante Maßnahme wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, Kindererziehungszeiten stärker anzurechnen. Im ASVG-Bereich müssen Übergangsregelungen geschaffen werden (z.B. in der Form, dass bisher erworbene Anwartschaften zur Gänze erhalten bleiben). Ebenso müssen im öffentlich-rechtlichen Bereich bessere Übergangsregelungen greifen. Weiters ist die beitragsfreie Anrechnung der Studienzeiten Voraussetzung, um Benachteiligungen von Akademikern zu vermeiden. Der Steigerungsbetrag sollte so ausgestaltet werden, dass für Neueintretende ein volles Ruhegenussausmaß mit 42 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit jedenfalls erreicht wird. Eine analoge Regelung sollte im ASVG-System ebenfalls greifen.

### **4. Erhöhung der Abschläge auf 4,2 Prozent der Bruttopension pro Jahr**

Die Erhöhung der Abschläge auf 4,2 % der Bruttopension bzw. 3,36 Prozentpunkte der Bemessungsgrundlage erfolgt zu abrupt und wird daher in dieser Form abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, dass bei einer beitragsgedeckten Zeit von 40 Jahren bei Dienstunfähigkeit keine Abschläge mehr greifen dürfen. Für bestehende Vorruhestandsmodelle sind entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen, damit diese Modelle attraktiv bleiben können. Generell sollten Übergangsregelungen den Anstieg dämpfen.

### **5. § 236b BDG und § 588 Abs. 7 ASVG (sog. „Hacklerregelung“)**

Das Wirksamwerden von Abschlägen bei diesen begünstigenden Regelungen für Personen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit wird entschieden abgelehnt.

**Vorgeschlagen wird**, aus Gerechtigkeitsgründen diese Regelungen mit Abschlagsfreiheit ins Dauerrecht zu übernehmen. Weiters wird in diesem Zusammenhang die Anrechnung des freiwilligen Grundwehrdienstes bzw. von Zeitsoldatenzeiten als beitragsgedeckte Zeit gefordert. Ebenso ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten als beitragsgedeckte Zeit auszuweiten.

- 14 -

## **6. Pensionssicherungsbeitrag, Pensionsbeitrag**

Eine weitere Sonderbelastung für Beamte des Ruhestandes wird abgelehnt. Bei Betrachtung der Lebensverdienstsummenstruktur sind höhere Ruhebezüge gerechtfertigt. Außerdem gibt es genügend Beamtinnen und Beamte, die trotz Beamtenpension unter der ASVG-Höchstgrenze liegen und deshalb eine einseitige Belastung als ungerecht empfinden würden.

Vorgeschlagen wird, von dieser Maßnahme abzusehen. Weiters wäre es nur gerecht, für jenen Personenkreis, der bereits durchgerechnet wird, den Pensionsbeitrag, so wie im ASVG-System, auf 10,25 % zu senken.

## **7. Pensionsanpassung**

Im Entwurf zum ASVG ist vorgesehen, dass die Pensionsanpassung ein Jahr später erfolgen soll als bisher. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da Pensionisten dadurch einen weiteren Kaufkraftverlust erleiden.

Vorgeschlagen wird, die bisherige Regelung beizubehalten.

## **8. Erhöhung der Krankenversicherung für Pensionisten**

Die generelle Erhöhung der Krankenversicherung auf 4,75% wird abgelehnt.

Vorgeschlagen wird, durch gesundheitsfördernde Maßnahmen am Arbeitsplatz Krankheitsquoten im Alter zusenken. Dazu gehört z.B. die strikte Umsetzung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes im öffentlichen Dienst.“

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 15 -

LAD1-VD-12136/008

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kerschner*